

Verordnung zu den Reihungskriterien des Zulassungsverfahrens

Das Rektorat der PH NÖ verordnet gemäß Hochschulgesetz § 50, Abs. 2 folgende Regelungen der Reihung der Aufnahmewerber/innen für das Bachelorstudium „Primarstufe“:

Es werden zwei Termine zur Durchführung der Stufe II (elektronisches Aufnahmeverfahren _ Modul B) und Stufe III (Face-toFace-Assessment – Modul C) des Zulassungsverfahrens angeboten. Die Anmeldung zu einem dieser Termine erfolgt durch Antrag zur Zulassung zum Studium durch die Aufnahmewerberin/den Aufnahmewerber.

Das Verfahren setzt sich aus einem elektronischen Aufnahmeverfahren zur Überprüfung der vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber/innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf einer Pädagogin/ eines Pädagogen und aus den folgenden drei Bereichen des Face-to-Face-Assessments zusammen:

- Gruppengespräch
- Körperlich-motorische Eignung (für das Bachelorstudium Primarstufe sowie für das Lehramt NMS mit Zweitfach „Bewegung und Sport“)
- Musikalisch-rhythmische Eignung (für das Bachelorstudium Primarstufe sowie für Lehramt NMS mit Zweitfach „Musikerziehung“)

Die Ergebnisse der einzelnen Bereiche des Zulassungsverfahrens werden bepunktet. Das Zulassungsverfahren ist positiv abgeschlossen, wenn der elektronische Test bestanden wurde und bei jedem Bereich des Face-to-Face-Assessments mindestens 60% der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erreicht wurden.

Für den Fall, dass aus Ressourcengründen (Höchstzahl der möglichen Aufnahmewerber/innen pro Studiengang erreicht) nicht alle Aufnahmewerber/innen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als geeignet für das Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der PH NÖ befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Gesamtpunktezahl:

- 60% der Studienplätze werden beim ersten Termin für die punktebesten Aufnahmewerber/innen vergeben. Voraussetzung für eine direkte Zusage des Studienplatzes ist die positive Absolvierung des Zulassungsverfahrens.
- Alle anderen Aufnahmewerber/innen erhalten gemäß der Punktereihung einen Platz auf der Warteliste.
- Beim zweiten Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens werden 40% der Studienplätze vergeben, wobei die Aufnahmewerber/innen der Warteliste in der neuen Punktereihung berücksichtigt werden.
- Nach Abschluss des letzten Termins des Zulassungsverfahrens werden die noch freien Studienplätze, sofern nicht die volle Anzahl ausgeschöpft werden konnte, gemäß der Reihung der Warteliste vergeben.

Rektorat der PH NÖ